

1293

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pohlbachtal bei Adolfseck“ vom 10. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

(1) Die Auenbereiche und Hanglagen im Bereich der Quelle und des Oberlaufes des Pohlbaches nördlich von Adolfseck werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Pohlbachtal bei Adolfseck“ besteht aus Flächen der Flur 3 in der Gemarkung Adolfseck der Stadt Bad Schwalbach und der Flur 36 in der Gemarkung Breithardt der Gemeinde Hohenstein im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 22,57 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das im Naturraum westlicher Hintertaunus gelegene Bachtal und naturnah erhaltene Quellgebiet des Pohlbaches und der angrenzenden Hänge mit einem mosaikartigen Nebeneinander von genutztem und ungenutztem Grünland unterschiedlicher Standortfeuchte im Wechsel mit Gehölzflächen zu erhalten und zu optimieren. Pflegeziel ist die extensive Nutzung der Mähwiese, die regelmäßige Pflegemahd der Grünlandbrachen und die Umwandlung der zum Gebiet gehörenden Waldflächen in stufige Laubmischwaldbestände.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Pferde und Rinder weiden zu lassen;
16. Schafe auf den Flurstücken 16 und 17 der Flur 3, Gemarkung Adolfseck, weiden zu lassen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Nutzung der Wiesenflächen in der Gemarkung Adolfseck, Flur 3, Flurstücke 8, 9/1, 9/2, 10/1 und 10/2 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Nutzung der übrigen Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Laubmischwaldbestände, die Entnahme aller Fichten sowie die Entwicklung eines stufigen Waldrandes unter den in § 3 Nrn. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
4. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die extensive fischereiliche Nutzung der in der Gemarkung Adolfseck, Flur 3, Flurstücke 14 und 15, vorhandenen Teiche;
6. die Einzeljagd auf Haarwild.

### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 7 einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle, Jauche oder Klärschlamm düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. Pferde und Rinder entgegen § 3 Nr. 15 weiden läßt;
16. Schafe entgegen § 3 Nr. 16 auf den Flurstücken 16 und 17 der Flur 3, Gemarkung Adolfseck, weiden läßt;

- 17. Hunde entgegen § 3 Nr. 17 frei laufen läßt;
- 18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Taunus“, vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1990 (GVBl. I S. 106), vor.

§ 8

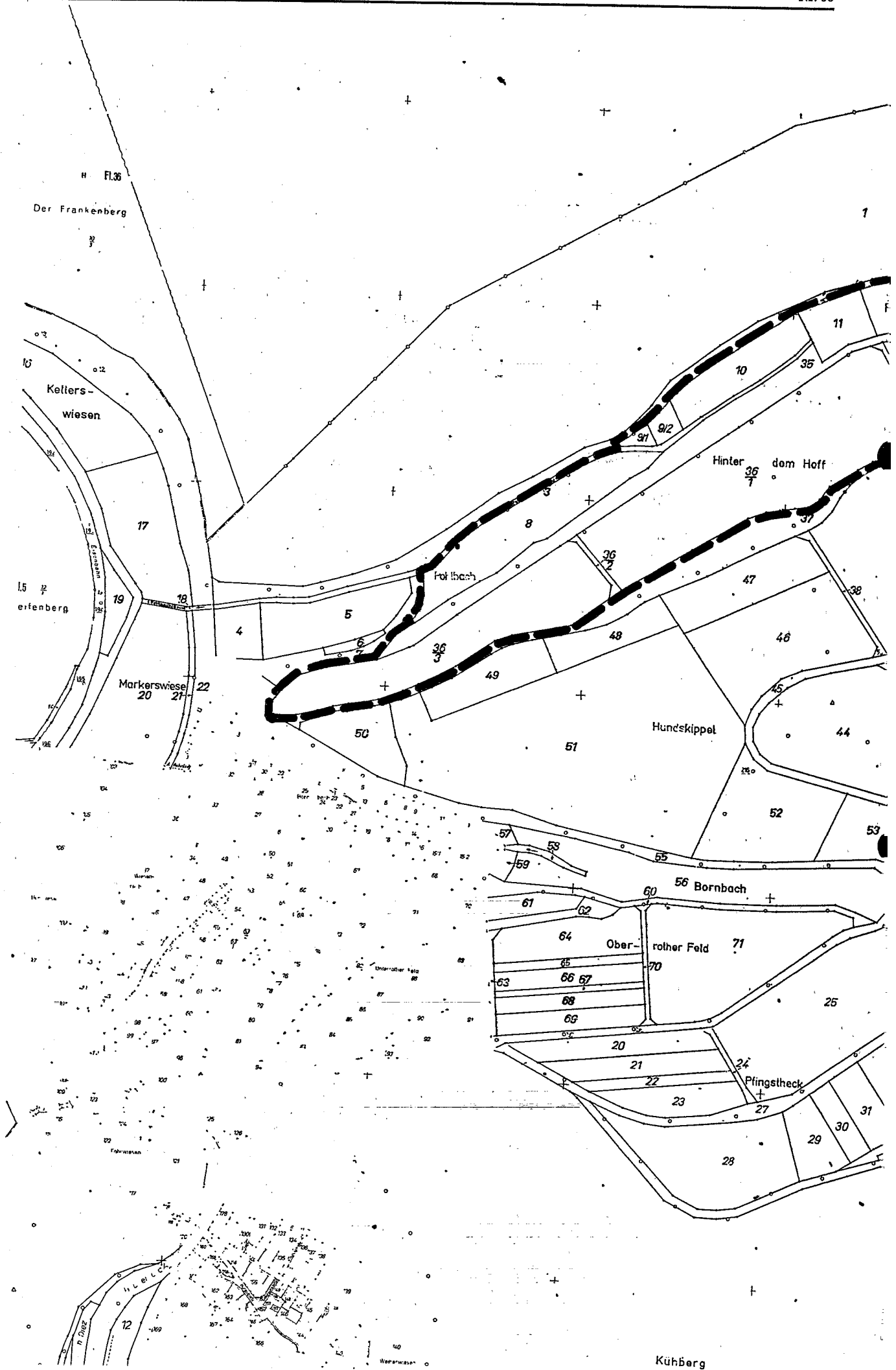
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

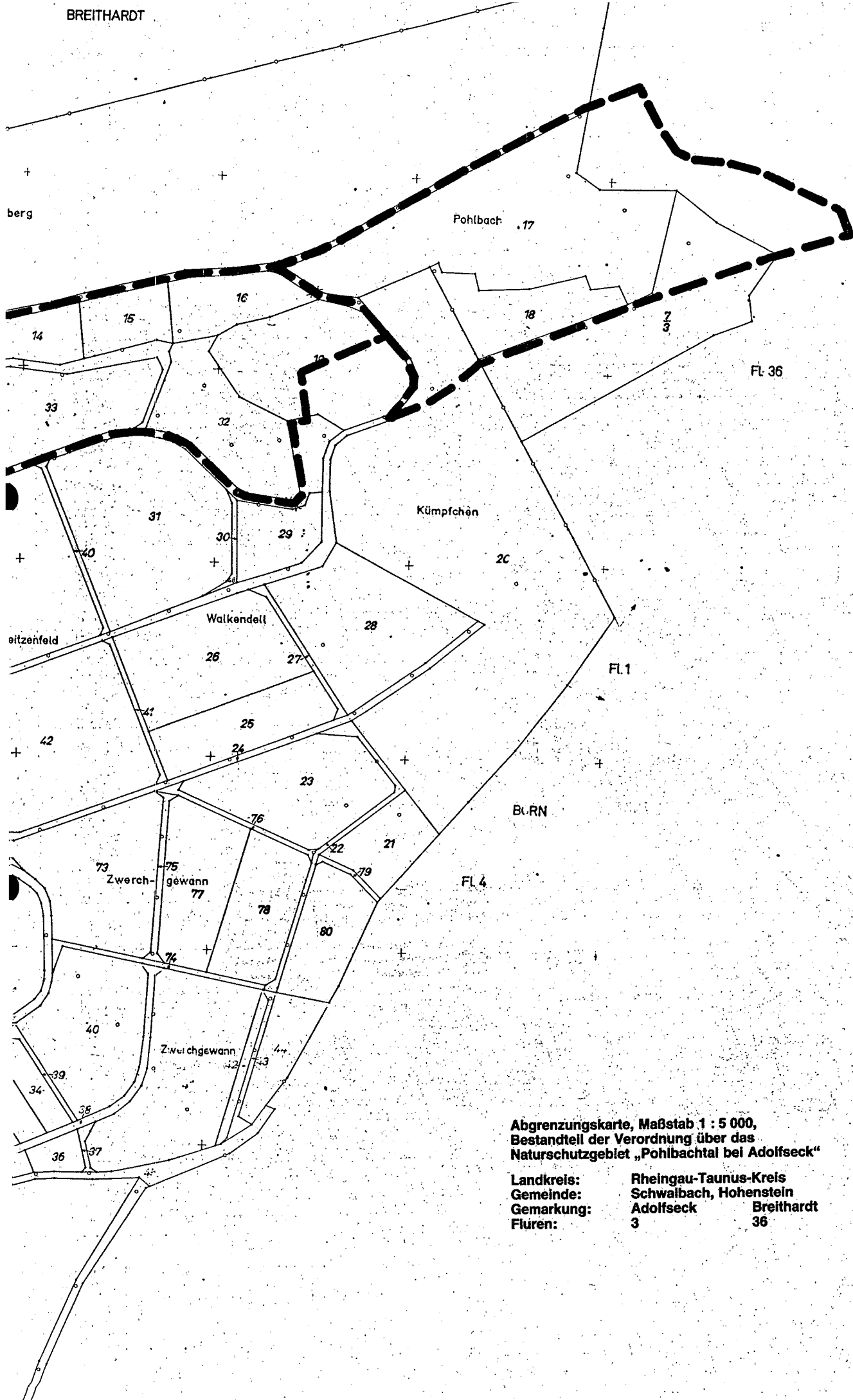
Darmstadt, 10. Dezember 1990

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 gez. W. Link  
 Regierungspräsident

StAnz. 53/1990 S. 2960







Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Pohlbachtal bei Adolfsack“

Landkreis:	Rheingau-Taunus-Kreis
Gemeinde:	Schwalbach, Hohenstein
Gemarkung:	Adolfsack      Breithardt
Fluren:	3                      36